



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Deutscher Städtetag
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

26. 10. 20

**Referentenentwurf zur Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) – Neues
Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG-E)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt München nimmt die Möglichkeit, zum nun vorgelegten Entwurf des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes (KJSG-E) Stellung zu nehmen, gerne wahr. Auch wenn an einigen Stellen noch Klarstellungs- und Änderungsbedarfe gesehen werden, erachtet die Landeshauptstadt München die Erkenntnisse aus dem breit angelegten Prozess als sehr gut aufgegriffen und bedankt sich bei allen Beteiligten für die intensive und offen geführte fachpolitische Diskussion.

Die explizite Verankerung des Rechts auf Selbstbestimmung und der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eines jeden jungen Menschen als Leitvorgaben in § 1 des Gesetzesentwurfs macht die Subjektstellung der Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe noch deutlicher als bisher zum Leitprinzip des Handelns aller Akteur*innen. Die gestärkten Beratungs- und Beteiligungsrechte (beispielsweise §§ 4a, 8 Abs 3, 9a, 10a, 36 Abs. 1 S. 2 und Abs 5, 37a SGB VIII-E) können aber nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen bei den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei den Kommunen geschaffen werden können und dafür ausreichend durch den Bund finanziert werden. Durch das Herausstellen der Notwendigkeit einer systemischen Sicht auf Familien in allen Prozessen auch anderer Sozialleistungsträger (beispielsweise § 36 Abs. 2 Satz 3, 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E) wird ein wesentlicher Grundstein für die Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII gelegt.

Tel. 089/ 233-48088
Fax 089/ 233-48575
Orleansplatz 11
81667 München
dorothee.schiwy@muenchen.de

Das hierfür nun vorgesehene dreistufige Vorgehen zur Herbeiführung der Gesamtzuständigkeit bewertet das Stadtjugendamt München als abgewogene Umsetzung der im Dialogprozess gewonnenen Erkenntnisse. Durch dieses Vorgehen kann die Zuständigkeitsspaltung zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und / oder geistigen Behinderungen (SGB IX – 2. Teil) und den erzieherischen Hilfen (SGB VIII) schrittweise überwunden werden. Ausdrücklich begrüßt wird, dass bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes wichtige Schritte zur Verbesserung einer inklusiven Ausrichtung des SGB VIII gegangen werden.

Die nachfolgende Auseinandersetzung mit einzelnen vorgeschlagenen Änderungen erfolgt in Orientierung an den in der Einleitung des KJSG-E aufgeführten fünf Themenbereichen:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Die Garantenstellung der Kinder- und Jugendhilfe wird gestärkt; der Gesetzesentwurf setzt die Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag sowie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch und suchtkranker Eltern“ aus Sicht des Stadtjugendamtes München weitgehendst um.

a) Die **Beteiligung von Berufsgeheimnisträger*innen** nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KKG-E, die dem Jugendamt Daten übermittelt haben, wird ausdrücklich befürwortet. Sinnvoll kann aber auch eine Beteiligung weiterer Berufsgruppen sein. Um bestehende Unsicherheiten in der Praxis auszuräumen, müssen „Psychotherapeut*innen“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen“ sowie „staatlich anerkannte Erzieher*innen“ (letzteres da § 4 KKG gleichsam auch Lehrerinnen und Lehrer als Nicht-Berufsgeheimnisträger nach § 203 Abs. 1 StGB nennt) explizit benannt werden. Aktuell sind die Beteiligungsmöglichkeiten und Informationspflichten der verschiedenen Gruppen der Berufsgeheimnisträger*innen unterschiedlich ausgestaltet.

Die Regelungen in § 8a SGB VIII-E und § 4 KKG-E legen eine Beteiligung allein auf medizinische Berufsgeheimnisträger*innen fest (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII-E verweist ausschließlich auf § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KKG-E). Es ist erforderlich den Verweis auf Nummer 1 zu streichen, um eine Beteiligung aller Berufsgruppen zu ermöglichen. Das Stadtjugendamt München geht aufgrund seiner Praxiserfahrungen und dem bisherigen Diskussionsprozess hier von einem redaktionellen Versehen aus. Für eine Beteiligung weiterer Berufsgruppen müssen für eine fachliche fundierte Einschätzung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle Berufsgruppen in die einzelnen Hilfeverfahrensschritte einbezogen werden, um das Kindeswohl im Verlauf sicherstellen zu können.

Die Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden besteht in der Formulierung des Gesetzesentwurfs bei „erheblicher Gefährdung des Kindeswohls“ während das SGB VIII regelmäßig von „gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“ spricht. Die

unterschiedlichen Formulierungen könnten aus Sicht des Stadtjugendamtes zu Diskussionen führen. Daher wird vorgeschlagen, die Formulierung von „gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“ zu verwenden.

Positiv zu werten ist, dass der zeitliche Aufwand für Berufsgeheimnisträger*innen im Gesetzesentwurf (S.9) aufgegriffen ist. Dies muss aber in den entsprechenden Vorschriften des SGB V und in den entsprechenden Gebührenordnungen ausreichend finanziell hinterlegt sein, um den Kinderschutz nachhaltig gewährleisten zu können.

b) Die Konkretisierung und Schärfung der Regelungen zu **Auslandsmaßnahmen** (§ 38 SGB VIII-E) werden ausdrücklich unterstützt. Insbesondere wird deutlich, dass die Steuerungsverantwortung für die Maßnahme nicht nur bei deren Einleitung sondern während des gesamten Prozesses in der Hand des zuständigen Jugendamtes liegt. Für die Umsetzung ab Inkrafttreten des Gesetzes ist allerdings für die Praxis eine Übergangsregelung für bestehende Auslandsmaßnahmen, die nicht den Voraussetzungen der neuen Fassung entsprechen, notwendig, um die Kontinuität und den Erfolg der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Hilfen im Sinne des Kindeswohls nicht zu gefährden.

Vorgeschlagen wird eine Übergangsregelung von sechs Monaten.

Es darf auf ein Redaktionsversehen hingewiesen werden; der Verweis in Abs. 3 Satz 2 der Vorschrift ist auf Abs. 2 Nr. 2 b und c und Nr. 3 zu beziehen.

c) Innerhalb der Neuregelungen zum **Betriebserlaubnisverfahren** (§§ 45 ff SGB VIII-E) greift die Legaldefinition zum Einrichtungsbegriff (§ 45a SGB VIII-E) die hierzu ergangene Rechtsprechung auf und findet aus Sicht des Stadtjugendamtes München in Abwägung der vorangegangenen Diskussion eine sachgerechte Lösung, um den Streit, ob und wann familienanaloge Betreuungsformen unter den Anwendungsbereich der Betriebserlaubnispflicht fallen, zu beenden.

Es wird angeregt, § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII-E sprachlich so zu ergänzen, dass auch innerhalb der Organisationen vertretungsberechtigte Personen, die nicht unmittelbar in den Einrichtungen (insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen) tätig sind, sondern die Einrichtung im Gesamtgefüge vertreten, hinsichtlich ihrer Eignung durch Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses überprüft werden können. Außerdem wird gebeten § 72a Abs. 5 SGB VIII dahingehend zu ergänzen, dass Kopien zur jeweiligen Akte genommen werden können.

Um eine Harmonisierung mit den sozialrechtlichen Verjährungsregeln herzustellen, ist die in § 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII-E geregelte Mindestaufbewahrungsfrist von drei auf fünf Jahre zu ändern. Es sollte auch ergänzt werden, dass der Nachweis schriftlich zu erfolgen hat.

Da die, zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach §§ 78b ff. SGB VIII niedergelegten Inhalte in Umfang und Qualität

über die Inhalte der Betriebserlaubnis hinausgehen können, ist aus Sicht des Stadtjugendamtes München auch ein diesbezügliches Einsichtsrecht für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Prüfungen gesetzlich vorzusehen. Die Aufnahme einer dem SGB XII angelehnten Regelung wird angeregt (Stichwort Prüfvereinbarung).

Zu § 45a SGB VIII-E wäre eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung in Bezug auf sog. Wald- bzw. Naturkindergärten wünschenswert.

Hingewiesen werden darf auf Folgendes:

Unabhängig von den erweiterten Prüfrechten der Heimaufsicht müssen ausreichende Personalausstattungen (sowohl bei der Heimaufsicht als auch beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe) vorhanden sein, um sowohl bei der Planung wie auch bei der Betriebsführung der Einrichtungen deren ausreichende Beratung gewährleisten zu können.

Ein Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass es sich bei Einführung der Regelungen um eine sog. unechte Rückwirkung auf bereits erlassene Betriebserlaubnisse handelt, da diese zeitlich in die Zukunft wirken und somit keinen abgeschlossenen Lebenssachverhalt abbilden, würde zu erwartende Gerichtsverfahren in diesem Bereich vermeiden. Um dies im Gesetz abzubilden, wird vorgeschlagen in § 45 Abs. 7 S. 2 SGB VIII-E nach „zurückgenommen“ die Worte „oder widerrufen“ einzufügen. Die Angabe „Absatz 2“ sollte in Folge durch „Absätzen 2 und 3“ ersetzt werden.

In Abs. 3 Satz 2 ist eine Bezugnahme auf „Absatz 1 Satz 2“ vorzusehen. Außerdem wird angeregt, die Formulierung „oder“ in § 47 Abs. 2 SGB VIII-E (... in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung belegt...) durch eine Formulierung zu ersetzen, welche Missverständnissen, dass nur einer der beiden genannten Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Information verpflichtet ist, vorzubeugen und die beiderseits bestehende Verpflichtung klarzustellen.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Die unterschiedlichen Änderungen innerhalb der Normen zur Hilfeplanung mit den vorgesehenen partizipativen Elementen sind wichtige Schritte, um alle Beteiligten in eine umfassende Sachverhaltsermittlung und zielgerichtete Hilfeplanung einzubeziehen.

a) Die verbindliche Berücksichtigung der **Geschwisterperspektive** (§ 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII) als ein wichtiger Aspekt für die Wahl und die Wirkung geeigneter Hilfen wird ausdrücklich befürwortet. Sinnvoll wäre jedoch ein Hinweis – ggf. in der Gesetzesbegründung – dass eine gemeinsame Unterbringung der Geschwister immer dann erfolgen sollte, wenn Gründe des Kindeswohls dem nicht entgegenstehen. In der Praxis wäre damit ein stärkeres Augenmerk darauf zu lenken, wie dies durch Weiterentwicklung bestehender Strukturen von Einrichtungen

gelingen kann.

Auch die Erweiterung der bisher ausschließlich für die Arbeitsverwaltung vorgesehenen Beteiligung auf alle Sozialleistungsträger nach § 12 SGB I, sowie andere Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX und weiterer öffentlicher Stellen (z.B. bei Eltern mit Behinderungen) sowie explizit der Schule (§ 36 Abs. 3 SGB VIII-E) wird sehr begrüßt. Die Pflicht zur Beteiligung auch von Eltern ohne Personensorgerecht (§ 36 Abs. 5 SGB VIII-E) spiegelt die Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für diesen Personenkreis wieder.

b) An diese Verpflichtung anschließend ist die Einführung des **Rechtsanspruchs der Eltern auf Beratung und Unterstützung** (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E) – unabhängig von ihrer Sorgeberechtigung – sowie auf eine Förderung der Beziehung zu ihrem Kind konsequent umgesetzt. Dieser Rechtsanspruch stellt einen wichtigen Baustein für gelingende Rückkehroptionen dar. Die Zusammenfassung der ergänzenden Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie in § 37c SGB VIII-E verdeutlicht die Bedeutung der Kontinuität der Hilfe gegenüber den Eltern auch nach erfolgter Unterbringung des jungen Menschen. Deutlich wird dies auch in der Regelung des § 1632 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII-E, wonach die Anordnung des Verbleibs des jungen Menschen bei der Pflegeperson auf Dauer nur unter Voraussetzung erfolgen kann, dass eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse bei den Eltern „trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen“ [...] nicht zu erwarten ist. Um dies umfassend umsetzen zu können, muss aus Sicht des Stadtjugendamtes München nun umso mehr eine verbindliche Fallzahlregelung für Pflegefachdienste – sowohl für die Begleitung und Betreuung der Herkunftsfamilien als auch der Pflegefamilien – gesetzlich festgelegt werden. Die „geeigneten Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Eltern“ sind hierbei von großer Bedeutung und müssen organisatorisch entsprechend klar verankert werden.

c) Die Neugestaltung der **Hilfen für junge Volljährige** unter Klarstellung der sog. Coming-back-Option (§ 41 SGB VIII-E) und die in einer eigenen Vorschrift niedergelegte Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII-E) greifen die fachlichen Erkenntnisse aus Sicht des Stadtjugendamtes München positiv auf. Die Ausgestaltung der bisherigen „Soll-Vorschrift“ als Rechtsanspruch kommt zwar in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck, würde aber durch eine entsprechende Formulierung in § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E („hat ... einen Anspruch auf“ anstelle „...erhalten“) unmissverständlich klargestellt.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe müsste damit künftig prüfen, ob die Gewährleistung einer eigenverantwortlichen, selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung nicht oder nicht mehr vorliegt. Diese in § 41a SGB VIII-E formulierte Nachbetreuungspflicht kann zwar dazu führen erzielte Hilfeerfolge zu sichern, indem der junge Mensch weiterhin bei seiner Lebensplanung und Verselbständigung unterstützt wird und damit auch bei Übergang in ein anderes Sozialleistungssystem bei Bedarf die Option der Rückkehr in das Leistungssystem

der Kinder- und Jugendhilfe besteht. Bei den aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen wird die öffentliche Jugendhilfe aber auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein, diesen „Muss-Auftrag“ zu erfüllen. Daher sollte die derzeitige Soll-Vorschrift, die letztendlich auch bereits ein abgeschwächtes Muss darstellt, beibehalten werden, da eine Abwägung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch bezüglich zur Verfügung stehender Ressourcen möglich gemacht wird.

Sehr positiv zu bewerten ist, dass § 41a SGB VIII auf der allgemeinen **Verpflichtung der Zusammenarbeit bei Zuständigkeitsübergang** (§ 36b SGB VIII-E) aufbaut. Da Zeitraum und Umfang der Beratung und Unterstützung in der Regel im Hilfeplan festzulegen und regelmäßig – im Rahmen einer Kontaktaufnahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe – zu überprüfen sind, werden zusätzliche personelle Ressourcen benötigt, die aus Sicht des Stadtjugendamtes München (noch) nicht ausreichend bei der Kostenabschätzung des Gesetzesentwurfs berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso für die sich aus der Nachbetreuung ergebenden Leistungsausweitung – auch hinsichtlich der Ressourcen anderer Sozialleistungsträger.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Das Stadtjugendamt München begrüßt die in den Regelungen erkennbare Zielsetzung des Gesetzgebers, die seit Jahren geforderte „Große Lösung“ umzusetzen. Die in Artikel 10 Abs. 1 und 2 KJSG-E niedergelegte Verpflichtung einer wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung und vorbereitenden Gesetzesfolgenabschätzung ist aus unserer Sicht grundsätzlich geeignet, die Gesamtzuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen (und ihre Familien) sowohl für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch für Leistungen der Eingliederungshilfe vorzubereiten und die für eine Umsetzung notwendigen rechtlichen wie finanziellen Rahmenbedingungen zu benennen.

a) Stufe 1 (Regelungen ab Inkrafttreten des KJSG-E)

Die explizite **Benennung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen** (beispielsweise Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in § 11 Abs. 1 SGB VIII-E, Gestaltung der Beteiligung und Beratung in wahrnehmbarer Form in §§ 8 Abs. 4, 36 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E sowie die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII-E) konkretisieren unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes den Programmsatz nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII-E. Begrüßt wird die ausdrückliche Erwähnung leichter Sprache in der Gesetzesbegründung.

Positiv wird gesehen, dass die bisherige Ausgestaltung einer gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in **Tageseinrichtungen** zu einer objektiv-rechtlichen Verpflichtung der regelhaften gemeinsamen Förderung aller Kinder weiterentwickelt wird

(§ 22 a Abs. 4 SGB VIII-E). Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe in Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern kann aber nur dann sichergestellt werden, wenn bei allen Beteiligten – gerade auch in den Kindertagesstätten – diese Aufgabe bei den Personalschlüsseln berücksichtigt wird.

Die **Teilnahme am Teilhabe- und Gesamtplanverfahren** (§ 10a Abs. 3 SGB VIII-E, § 117 Abs. 6 SGB IX-E) durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Umsetzung seines Vorschlagsrechts zur Durchführung einer Gesamtpflichtkonferenz (§ 119 S. 2 SGB IX-E) wird dazu beitragen, die familiensystemische Hilfeperspektive auch für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und / oder geistigen Behinderungen (und deren Familien) bei der Hilfeplanung in die Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger einfließen zu lassen. Die aktuell vorgesehene Einschränkung, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur dann einzubeziehen, „soweit es für die Feststellung eines Eingliederungsbedarfs erforderlich ist“, wird allerdings sehr kritisch gesehen. Für eine umfassende Bedarfsklärung ist eine regelhafte Teilnahme des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (bei Zustimmung der Leistungsberechtigten) erforderlich. Der einschränkende Zusatz in § 117 Abs. 6 SGB IX-E ist daher zu streichen.

Damit auch Pflegefamilien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an den neuen Regelungen partizipieren können, wird angeregt § 10 Abs. 3 SGB VIII-E und § 117 Abs. 6 SGB IX-E um den Zusatz „bzw. der Erziehungsberechtigten“ zu erweitern.

Dass die Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen in § 35a Abs. 1 SGB VIII-E den **Behinderungsbegriff** nach § 2 Abs. 1 SGB IX aktuell nicht widerspiegelt, wertet das Stadtjugendamt München angesichts der UN-Behindertenrechtskonvention und den bekannten Problemen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes als im kommenden Gesetzgebungsprozess zu behebendes Versehen, zumal auch die in § 116 SGB IX bereits vorgesehene Möglichkeit des sog. Pooling von Schulassistenz nun in § 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII-E aufgenommen wurden und damit der Grundsatz der Harmonisierung gesetzlicher Regelungen umgesetzt wird.

Angeregt wird außerdem, die geplante Formulierung in § 35a Abs. 1a Satz 4 SGB VIII-E durch erläuternde Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu konkretisieren. Der vorgeschlagene Wortlaut unterstützt zwar die weitestgehend konsensuale Bewertung der unterschiedlichen Formulierungen in § 35a SGB VIII (Stellungnahme) und § 17 SGB IX (Gutachten). Allerdings wäre es aus Sicht des Stadtjugendamtes München eine Chance, durch Ausführungen in der Gesetzesbegründung die unterschiedliche Zielrichtung beider Regelungen deutlich zu machen. So könnten auch die Unsicherheiten der Praxis hinsichtlich einer Auslegung der Fristenregelungen in §§ 14, 15 SGB IX ausgeräumt werden.

b) Stufe 2: (Regelung vom 01.01.2024 bis 01.01.2028)

Die Einführung eines **Verfahrenslotens zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen** (§ 10b SGB VIII-E) beim Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird positiv bewertet.

Die Regelung erweitert den Beratungsanspruch nach § 10a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII-E und greift die fachlichen und verfahrensrechtlichen Herausforderungen aus dem Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX und § 35a SGB VIII auf. Zugleich wird die Bedeutung und Verantwortlichkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Einleitung des Veränderungsprozesses hin zur sog. „inkluisiven Lösung“ herausgestellt und durch personelle Ressourcen unterstützt. Damit besteht die Chance, bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die notwendigen Fachkompetenzen aufzubauen, um die künftigen Aufgaben in der Fallbetreuung der Kinder und Jugendlichen mit körperlichen und / oder geistigen Behinderungen (und ihrer Familien) bewältigen zu können. Um die Inanspruchnahme durch die Familien mit Kinder und Jugendlichen mit körperlichen und / oder geistigen Behinderungen abzusichern, wird angeregt, die Träger der Eingliederungshilfe auch gesetzlich ausdrücklich hinterlegt – beispielsweise durch Ergänzung des § 106 Abs. 4 SGB IX – zu einer entsprechenden Beratung im Prozess zu verpflichten.

Dass in § 10b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E ein halbjährlicher Bericht des Verfahrenslotsen – insbesondere gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe – vorgesehen ist, zeigt, dass die Fallverantwortung für Kinder und Jugendliche beim sozialpädagogischen Dienst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verbleiben muss. Um exkludierende Sonderregelungen auszuschließen und Konflikten in der Praxis vorzubeugen, sollte in der Begründung zum Gesetzesentwurf klargestellt werden, dass es Aufgabe der Verfahrenslotsen ist, fachberatend im Prozess zu agieren (sowohl in Bezug auf die Familien wie auch in Bezug auf die Leistungsträger) ohne den Prozess zu übernehmen, zumal die Leistung zwar gem. § 10b Abs. 2 Satz 3 durch den „örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ erbracht wird aber andererseits gem. § 10b Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E „die Leistungsberechtigten ...unabhängig unterstützen...“ soll.

Das Stadtjugendamt München regt außerdem an, die Einführung der Verfahrenslotsen durch Vorsehen einer Öffnungsklausel bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes zu ermöglichen. Die Regelung wäre im Übergang nicht als rechtsanspruchsgesicherte Leistung sondern als „Kann-Regelung“ zu formulieren. Dies würde es den Kommunen ermöglichen, den Entwicklungen in der Praxis (ausgehend von der Beteiligung im Teilhabeplanverfahren hin zur Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen) zeitlich flexibel zu begegnen und die dafür notwendigen Finanzmittel gestuft bereit zu stellen.

Hinsichtlich des aktuell vorgesehenen Außerkrafttretens der Regelung wird darauf hingewiesen, dass dies auch bei Nicht-Inkrafttreten eines inklusiven Gesetzes zum 01.01.2028 eintritt.

c) Stufe 3 (Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII)

Die gesetzgeberische Selbstverpflichtung in Artikel 10 Abs. 3 KJSG-E zur Verabschiedung eines Bundesgesetzes bis 01.01.2027 bildet zwar das Ziel der Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche jedweder Behinderungen

grundsätzlich ab. Die Übernahme der Verantwortung durch die Bundesgesetzgebung für das Vorliegen möglichst valider Grundlagen in den Regelungen zur wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung und Gesetzesfolgenabschätzung wird durch das Stadtjugendamt München positiv wahrgenommen. Allerdings ist damit im Kern genauso offen wie bisher, ob die Zusammenführung tatsächlich umgesetzt werden wird. Dabei wird keinesfalls verkannt, dass die erste und zweite Stufe der Reform bereits Vorgaben setzt, die das Zusammenwachsen der Systeme sowohl hinsichtlich historisch bedingter Haltungen wie auch hinsichtlich unterschiedlicher Herangehensweisen in der Umsetzung des jeweiligen gesetzlichen Auftrags befördern.

Für einen gelungenen Übergang zum 01.01.2028 sieht das Stadtjugendamt München die Fortführung des bisherigen Dialogprozesses mit allen Beteiligten als unabdingbar an. Transparenz bei der Formulierung der konkreten Inhalte für die Erhebungen zur Umsetzungsbegleitung und ein offen angelegter Bund-Länder-Prozess bei der Gesetzesfolgenabschätzung, insbesondere im Hinblick auf Forderungen zur Konnexität unter Einbezug der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Aufgabenübertragung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket SGB XII¹, können zum 01.01.2027 erneut zu einem wegweisenden Gesetzesentwurf wie dem vorliegenden führen, damit eine Umsetzung zum 01.01.2028 mit einjährigem Vorlauf zu einer positiven Weiterentwicklung für Kinder und Jugendlichen mit jedweder Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe führt.

4. Mehr Prävention vor Ort

Das Stadtjugendamt München begrüßt die grundsätzlich präventive Ausrichtung und Stärkung des Leistungssystems des SGB VIII-E sowie die ausdrückliche Verankerung der Möglichkeit, unterschiedliche Hilfearten miteinander zu kombinieren und bedankt sich für die schnelle Korrektur des § 27 Abs. 2 SGB VIII-E.

a) Die Aufnahme der gesetzlichen Verpflichtung zur **Vereinbarung über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen** (§ 77 SGB VIII-E) – unter expliziter Berücksichtigung von Qualitätsmerkmalen für eine inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung sowie der spezifischen Belange von jungen Menschen mit jedweder Behinderung – ist aus Sicht des Stadtjugendamtes München sehr geeignet, die inklusive Weiterentwicklung bereits bestehender Angebote weiter voran zu treiben. Allerdings bleibt der aktuelle Gesetzesentwurf hinsichtlich der Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe hinter dem Gesetzesentwurf von 2017 zurück.

Die Umsetzung der Bereitstellung sozialräumlich angelegter Leistungen stellt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der geltenden Gesetzeslage vor schwierige Herausforderungen. Für eine ressourcenschonende Umsetzung ist es sowohl für den Träger der öffentlichen wie auch für die Träger der freien Jugendhilfe sinnvoll, dass die Anzahl der Träger der freien

1 2 BvR 696/12

Jugendhilfe, die in einem Sozialraum tätig sind, begrenzt ist. Nur so können die verantwortlichen Akteur*innen unter Würdigung der unterschiedlichen Rahmenbedingungen der verschiedenen Sozialräume – bei in den nächsten Jahren voraussichtlich bestehender Grenzen finanzieller Ressourcen – dem jeweiligen Sozialraum gerecht werden. Auftrag der Jugendhilfeplanung nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf (§§ 78, 80 SGB VIII-E) ist es, ein abgestimmtes Zusammenwirken der Leistungsangebote im Sozialraum zu koordinieren. Gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII-E ist sicherzustellen, dass Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen sich gegenseitig ergänzen. Dafür müssen diese sowohl sozialplanerisch wie auch hinsichtlich ihrer Finanzierung weiterentwickelt werden.

Das Stadtjugendamt München regt daher an, die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen im Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe durch Verankerung einer Experimentierklausel für Modellprojekte mit Budgetfinanzierung zu erweitern und deren Umsetzung mit einer Evaluation auf Bundesebene zu begleiten. Die Ergebnisse sollten in den für 2027 vorgesehenen Gesetzesentwurf einfließen, um sowohl strukturell als auch finanzwirksam die Kinder- und Jugendhilfe innovativ weiter zu gestalten.

b) Die Aufnahme eines Rechtsanspruchs auf **Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen** (§ 28 a SGB VII-E) in den Katalog der Hilfen zur Erziehung wird grundsätzlich befürwortet. Der neue niederschwellige Zugang bringt allerdings auch einige Umsetzungsfragen mit sich. Voraussetzung für die Hilfe ist ein erzieherischer Bedarf, der nicht nur in einzelnen Fällen eine Anwesenheit der unterstützenden Person im Haushalt auch über 24 Stunden erforderlich machen wird. Das Stadtjugendamt München bittet nochmals kritisch zu prüfen, ob die Umsetzung des Rechtsanspruchs in Notsituationen durch Erziehungsberatungsstellen bei möglichem Einsatz ehrenamtlicher Pat*innen den besonderen Bedarfen von Familien in Krisensituationen unter dem Aspekt einer professionellen Begleitung und Betreuung gerecht werden kann. Dabei wird nicht verkannt, dass der Einsatz von Fachkräften zu einer Vorhaltepflcht für deren jederzeit abrufbaren Einsatz in Notsituationen führt. Dies ist nur bei entsprechenden personellen Ressourcen und finanzieller Absicherung des Angebots möglich, muss aus Sicht des Stadtjugendamtes München aber geleistet werden, wenn § 28a SGB VIII-E anders als bisher § 20 SGB VIII einen erzieherisch gegebenen Bedarf abdecken soll.

Außerdem wird die vorgesehene Regelung den Entlastungsbedarfen der Eltern von Kindern mit Behinderungen nur unzureichend gerecht. Bei dieser Zielgruppe sind in diesem Kontext auftretende Bedarfe weder erzieherisch bedingt noch handelt es sich im Sinne des Gesetzesentwurfs um eine „klassische Notsituation“. Um die Hilfen in Anspruch nehmen zu können, müsste eine latent bestehende Dauerbelastungssituation als „drohende Kindeswohlgefährdung“ dargestellt werden, was dem Selbstverständnis und dem Alltag der betroffenen Familien in keinsten Weise gerecht werden würde. Die Abschaffung des § 20 SGB VIII-alt führt zur ausschließlichen Finanzierung einer Entlastung über die sog. Verhinderungspflege nach SGB V und zusätzliche Betreuungsleistungen nach SGB XII. Das

Stadtjugendamt München regt an, die Zielsetzung einer inklusiven Hilfemöglichkeit durch eine Öffnungsklausel für Leistungen auch außerhalb von Notsituationen für diese Zielgruppe zu ermöglichen bzw. die gesetzliche Formulierung durch Aufnahme von Beispielen in der Gesetzesbegründung hinsichtlich bestehender Dauerbelastungssituationen auszugestalten.

5. Junge Menschen, Eltern und Familien besser beteiligen

Die unterschiedlichen Beteiligungs-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen und ihre Familien setzen den in § 1 SGB VIII-E formulierten Grundgedanken der Selbstbestimmung aus Sicht des Stadtjugendamtes München sinnvoll um und stärken die Beteiligten in ihrer Subjektstellung.

a) Die Vorschrift zur **Selbstvertretung** (§ 4a SGB VIII-E) von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse wird unterstützt, muss nach Auffassung des Stadtjugendamtes München aber geschärft werden. Vorgeschlagen wird eine Formulierung zur Klarstellung, dass diese Organisationen auf dem Boden des Grundgesetzes und unter Beachtung des Kindeswohls agieren müssen. Beispielhaft wird an dieser Stelle auf die Psychiatrie-Enquete verwiesen.

b) Die Implementierung von **Ombudsstellen** (§ 9a SGB VIII-E), die unabhängig und nicht weisungsgebunden arbeiten, wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings möchte das Stadtjugendamt München darauf hinweisen, dass die Schaffung von Ombudsstellen zu neuen Schnittstellen führen wird.

Gerade im Bereich der Kindertageseinrichtungen kann die Ombudsstelle durch die beschriebene Aufgabenstellung bei einer Konfliktlösung zwischen Nutzer*innen und dem jeweiligen Träger der Einrichtung unterstützen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass eine zeitnahe Bearbeitung durch die Ombudsstelle erfolgt. Dies ist nur mit zusätzlichen Ressourcen möglich, die in der Kostenfolgenabschätzung aus Sicht des Stadtjugendamtes noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Landeshauptstadt München bittet außerdem, in die Gesetzesbegründung einen Hinweis aufzunehmen, dass die Erfahrungen bestehender Modellprojekte ausgewertet und in die Empfehlungen zur Umsetzung durch die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden sollen.

6. Weitergehende Forderungen

Es sollte klargestellt werden, dass – auch trotz der Ergänzung – kein subjektiver Rechtsanspruch gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht. Die von einer Leistungspflicht sprechende Begründung zum Gesetzesentwurf ist missverständlich und sollte korrigiert werden.

Die Reform des SGB VIII bietet außerdem die Möglichkeit, die derzeit deutschlandweit herrschende Rechtsunsicherheit im sozialen Bereich in Hinblick auf die Anwendbarkeit von **Vergabevorschriften** im Bereich des SGB VIII zu beseitigen. Dies betrifft vor allem Trägersauswahlverfahren, d.h. die Überlassung von Einrichtungen an freie Träger zur Betriebsführung. Falls das Vergaberecht auch hierfür anwendbar sein sollte, wären Laufzeiten von maximal 5 Jahren möglich. Für die Überlassung von z. B. Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 45 SGB VIII ist jedoch aus pädagogischen, therapeutischen und anderen sozialen Gründen eine längere Laufzeit nötig. Für den Fall, dass der Gesetzgeber das Vergaberecht auch in diesen Fällen für anwendbar erachten sollte, wird daher angeregt, den Bereich des SGB VIII, insbesondere die Einrichtungen nach SGB VIII, auszunehmen oder mit großzügigen Ausnahmen von der maximalen Laufzeit von Dienstleistungskonzessionen im Sinne des § 3 KonzVgV zu versehen und dies entsprechend zu regeln.

Die Landeshauptstadt München weist zusammenfassend darauf hin, dass eine Umsetzung der als im Grundsatz sehr positiv bewerteten Gesetzesreform nur gelingen kann, wenn

- engagierte Personen mit entsprechender Qualifikation in den verschiedenen Arbeitsfeldern tätig sind
- und
- finanzielle Mittel vom Bund für Länder und Kommunen bereit gestellt werden.

Daher müssen ausreichend Ausbildungsplätze an den Fachakademien und Hochschulen geschaffen werden (aktuell gibt es mehr Ausbildungsinteressierte als Studienplätze) und die aktuellen Prognosen hinsichtlich der finanziellen Belastungen der Länder und Kommunen mit einer Evaluationsklausel im Gesetzesentwurf hinterlegt werden.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen das Stadtjugendamt München, Frau unter 089/233 - 49909 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin

Tel. 089/ 233-48088
Fax 089/ 233-48575
Orleansplatz 11
81667 München
dorothee.schiwy@muenchen.de